



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken

Az. 551ppo/149-2020#010  
Datum: 12.05.2022

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Bf Darmstadt-Arheilgen, Rückbau Weiche 865 mit Lückenschluss  
im Gleis 801, Rückbau der Gleise 862 und 866 sowie der Weichen  
863 und 864“**

**in der Gemeinde Stadt Darmstadt**

**Bahn-km 75,939 bis 76,302**

**der Strecke 3688 Frankfurt Süd - Darmstadt Hbf**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Mitte  
Hahnstraße 49  
60528 Frankfurt**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz .....	4
A.4.2	Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen .....	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten .....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Sofortige Vollziehung.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung .....	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren .....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit .....	10
B.3	Umweltverträglichkeit .....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz .....	11
B.4.3	Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen .....	12
B.4.4	Unterrichtungspflichten.....	12
B.5	Hinweise: .....	13
B.5.1	Kapazität.....	13
B.6	Gesamtabwägung .....	13
B.7	Sofortige Vollziehung.....	14
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14
D.	Ausfertigungen .....	15

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Darmstadt-Arheilgen, Rückbau Weiche 865 mit Lückenschluss im Gleis 801, Rückbau der Gleise 862 und 866 sowie der Weichen 863 und 864“, in der Stadt Darmstadt, Bahn-km 75,939 bis 76,302 der Strecke 3688, Frankfurt Süd - Darmstadt Hbf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst im Wesentlichen:

- den Rückbau der Weiche 865 mit Lückenschluss im Gleis 801,
- den Rückbau der Gleise 862 und 866 sowie
- den Rückbau der Weichen 863 und 864.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 04.08.2021, 10 Seiten inklusive Unterschriftenblatt	genehmigt
2	Übersichtsplan, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.2	Lageplan, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 04.08.2021, 3 Seiten inklusive Unterschriftenblatt	genehmigt

## A.3 Besondere Entscheidungen

### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz

- Mit Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde, des Regierungspräsidiums Darmstadt, (Schreiben vom 24.11.2021, Az. RPDA-Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/36) wurde das naturschutzrechtliche Benehmen hergestellt.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind die im Erläuterungsbericht aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten.
- Darüber hinaus sieht die Vorhabenträgerin vor, den Schotter und die Rangierwege im Bereich der Maßnahme unangetastet zu lassen. Dies soll der Erfüllung natur- und artenschutzrechtlicher Funktionen dienen, indem zum Beispiel der Lebensraum von Reptilien erhalten bleibt.
- Die Obere Naturschutzbehörde ist zeitnah zu informieren, falls während der Bauausführung Schwierigkeiten auftreten, die ökologisch oder artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen.
- Auf die Kapitel A.5 „Zusagen der Vorhabenträgerin“, B.1.2 „Verfahren“ und B.4.2 „Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz“ wird verwiesen.

#### **A.4.2 Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Minderung der Immissionen zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weiterhin wird die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der im Erläuterungsbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verpflichtet.

Überdies wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Verwaltungsvorschriften und Regeln zum Lärmschutz zu beachten, insbesondere

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)
- und
- die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die betroffenen Anwohner vor Ausführungsbeginn über die Baumaßnahmen, das Bauverfahren, die Dauer der Einzelmaßnahmen sowie die daraus resultierenden zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend informiert werden. Weiterhin ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner der örtlichen Bauüberwachung zu benennen, örtlich bekannt zu geben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.

Auf Kapitel B.4.3 „Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen“ wird verwiesen.

#### **A.4.3 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken – Sachbereich 1, schriftlich vor Baubeginn bekannt zu geben. Auch der Zeitpunkt der Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken – Sachbereich 1, unverzüglich nach der Fertigstellung schriftlich bekannt zu geben.

Weiterhin sind der Oberen Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, der Zeitpunkt des Baubeginns sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung anzuzeigen.

Auf Kapitel B.4.4 „Unterrichtungspflichten“ wird verwiesen.

#### A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen folgender Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und deren Beachtung zugesagt:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1.	Regierungspräsidium Darmstadt, Hessen Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren) Stellungnahme vom 24.11.2021, Az. RPDA-Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/36
2.	Regierungspräsidium Darmstadt, Hessen Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene - Landeseisenbahnaufsicht Hessen - Stellungnahme vom 29.11.2021

#### A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Bf Darmstadt-Arheilgen, Rückbau Weiche 865 mit Lückenschluss im Gleis 801, Rückbau der Gleise 862 und 866 sowie der Weichen 863 und 864“ hat den Rückbau von entbehrlicher und abgängiger Infrastruktur, wie bereits unter Punkt A.1 „Genehmigung des Plans“ dargelegt, zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 75,939 bis 76,302 der Strecke 3688 Frankfurt Süd - Darmstadt Hbf in der Stadt Darmstadt.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.10.2020, Az. I.NP-MI-M-O, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Darmstadt-Arheilgen, Rückbau Weiche 865 mit Lückenschluss im Gleis 801, Rückbau der Gleise 862 und 866 sowie der Weichen 863 und 864“ beantragt. Der Antrag ist am 16.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

- Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin mehrmals Gelegenheit erhalten, die Antragsunterlagen zu überarbeiten und / oder zu vervollständigen: Erstmalig wurde Sie im Telefonat vom 20.01.2021 um Vervollständigung von Unterlagen gebeten. Diese wurden mit Schreiben vom 25.01.2021 und vom 22.02.2021 eingereicht.  
Im Nachforderungsschreiben vom 03.09.2021 wurde die Vorhabenträgerin letztmalig zur Überarbeitung und Vervollständigung von Unterlagen aufgefordert. Die Unterlagen wurden mit Begleitschreiben vom 08.09.2021 vorgelegt.
- Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.09.2021, Az. 551ppo/149-2020#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

- Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 14.10.2021, Az. 551ppo/149-2020#010, öffentlich bekannt gemacht, dass die DB Netz AG im Bahnhof Darmstadt-Arheilgen den Rückbau von Infrastruktur beabsichtigt. Einwände hierzu wurden nicht geäußert.
- Im weiteren Verlauf hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange sind eingegangen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1.	Regierungspräsidium Darmstadt, Hessen Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren) Stellungnahme vom 24.11.2021, Az. RPDA-Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/36
2.	Regierungspräsidium Darmstadt, Hessen Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene - Landeseisenbahnaufsicht Hessen - Stellungnahme vom 29.11.2021
3.	Eisenbahn-Bundesamt - Referat 23: Aktive Kapazitätsüberwachung - Stellungnahme (E-Mail) vom 28.10.2021

- Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat die Beachtung der darin getätigten Aussagen in Ihrer Erklärung (E-Mail) vom 17.01.2022 in der weiteren Planung bzw. bei der Bauausführung zugesagt.



## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung sind im vorliegenden Fall als erfüllt anzusehen:

1. Durch das Vorhaben werden die Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt:  
Im Rahmen der Bauausführung ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen, allerdings sind diese aufgrund der überschaubaren Dauer der Maßnahme und der im Erläuterungsbericht genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zu deren Beachtung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat, als zumutbar anzusehen.

Weiterhin erfolgen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen Dritter.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen, wie unter Kapitel B.1.2 „Verfahren“ dargelegt ist, hergestellt.

3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entspricht, ist vorliegend ebenfalls nicht erforderlich:

Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie unter Kapitel B.1.2 „Verfahren“ ausgeführt wird und mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.09.2021, Az. 551ppo/149-2020#010, festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Mitte.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 5 ff. UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben erreicht nicht die in § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Rationalisierung der Schieneninfrastruktur im Bahnhof Darmstadt-Arheilgen. Der Rückbau von entbehrlicher Infrastruktur dient der sicheren und wirtschaftlichen Betriebsführung.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz

- Gemäß Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 24.11.2021, Az. RPDA-Dez. V 53.1-88 n 06/1-2021/36, bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.
- Im Rahmen des Vorhabens werden nur befestigte beziehungsweise intensiv genutzte und verdichtete Schotterflächen innerhalb des Betriebsgeländes im Bahnhof Arheilgen in Anspruch genommen. Das gegenständliche Vorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da es im Zuge der Arbeiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führt. Die Erteilung einer naturschutzfachlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG war daher nicht notwendig.

Das Vorhaben ist etwa 3.500 m vom Natura 2000-Gebiet „6018-305 Kranichsteiner Wald mit Hegbachau, Mörsbacher Grund und Silzwiesen“ entfernt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weitere forst-, wasser- oder naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete wie auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtliche Zulassungen sind daher nicht erforderlich.

Europäische Vogelarten und nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützte Arten können von dem Vorhaben betroffen sein. Die im Erläuterungsbericht zum Artenschutz formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Damit ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

- Die Vorhabenträgerin hat des Natur- und Artenschutzes wegen in Ihrer Planung auf ein Antasten des Schotters und der Rangierwege im Bereich der Maßnahme verzichtet. Dieser bleibt als Lebensraum erhalten.
- Mit der im Kapitel A.4.1 „Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz“ formulierten Forderung, wonach die Obere Naturschutzbehörde zeitnah zu informieren ist, falls während der Bauausführung Schwierigkeiten auftreten, die ökologische oder artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte betreffen, soll sichergestellt werden, dass den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes auch bei Vorliegen unvorhergesehener Umstände Rechnung getragen wird.
- Es wird auf die Kapitel A.4.1 „Naturschutz und Landschaftspflege, Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) und Artenschutz“, A.5 „Zusagen der Vorhabenträgerin“ und B.1.2 „Verfahren“ verwiesen.

#### **B.4.3 Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen**

Die unter Kapitel A.4.2 „Immissionsschutz - Baubedingte Lärmimmissionen“ festgesetzte Maßnahme zur Benennung eines Lärmschutzbeauftragten ist zum Schutz von Anwohnern der Baustelle beziehungsweise der Anwohnern der Baustellenzuwegungen vor Beeinträchtigungen aus Baulärm erforderlich.

#### **B.4.4 Unterrichtungspflichten**

Die Bestimmungen unter Kapitel A.4.3 „Unterrichtungspflichten“ dienen einerseits der Sicherstellung der Bauaufsicht und der Vollzugskontrolle durch das Eisenbahn-Bundesamt, andererseits der Wahrnehmung der Kontrollpflichten durch die zuständige Naturschutzbehörde:

- Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BEVVG i. V. m. § 5 Abs. 1a AEG zur Durchführung der Bauaufsicht über die Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes berufen. Es ist auch zuständig für die Vollzugskontrolle dieser Plangenehmigung. Die Eisenbahnen des Bundes sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG verpflichtet, ihre Anlagen sicher und den Regeln der Technik entsprechend zu errichten und auch in diesem Zustand zu erhalten.

Die Einhaltung dieser Pflichten ist vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Wahrnehmung seiner behördlichen Kontrollpflichten zu überwachen. Hierfür ist die Vorlage von Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige durch die Vorhaben-trägerin

beim Eisenbahn-Bundesamt erforderlich. Letztere dient dazu, der Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vollzugskontrolle zu ermöglichen.

- Weiterhin ist die Anzeige von Baubeginn und Fertigstellung bei der Oberen Naturschutzbehörde geboten, damit auch diese ihren behördlichen Pflichten nachkommen kann.

## B.5 Hinweise:

### B.5.1 Kapazität

Das Projekt hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes der DB Netz AG:

Planungen, die den Rückbau von Infrastruktureinrichtungen vorsehen oder Planungen von Vorhaben, welche Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben, werden vom Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Internetseite veröffentlicht. Damit erhalten alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend über die geplanten Änderungen zu informieren und zu äußern. Im Rahmen dieser Kapazitätsabfrage sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Weiterhin bestehen im Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Referats 23 „Aktive Kapazitätsüberwachung“ keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit zwingendem Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die

verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)).

#### B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

## **D. Ausfertigungen**

Von diesem Bescheid werden zwei Ausfertigungen mit Plansatz gefertigt:

( ) 1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin

( ) 2. Ausfertigung zum Verbleib in der Akte

Jeweils eine Ausfertigung ohne Plansatz erhalten alle Behörden, Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen, anerkannte Naturschutzverbände und natürliche und juristische Personen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung entschieden wurde.

Dieses Exemplar ist die ..... Ausfertigung.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**  
**Saarbrücken, den 12.05.2022**  
**Az. 551ppo/149-2020#010**  
**EVH-Nr. 3447875**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)